

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern im Rheinisch-Bergischen Kreis (Stand vom 01.06.2022)

Das Förderprogramm „Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern im Rheinisch-Bergischen Kreis“ wurde im Sinne des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie des Integrierten Mobilitätskonzeptes für den Rheinisch-Bergischen Kreis zur Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 09.12.2021 beschlossen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen vom 01.06.2022 bis 31.12.2024 eine Förderung für Lastenräder mit und ohne elektronische Unterstützung sowie Fahrradanhänger beantragt werden kann. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

Bei Unternehmen, Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Vereinen ist die Förderung von elektronisch betriebenen Lastenrädern eine Ergänzung zur bestehenden Förderung von elektronisch betriebenen Lastenrädern des Landes NRW im Rahmen des Förderprogramms progres.NRW - Programmbereich Emissionsarme Mobilität; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 23.03.2022. Die Richtlinie zum Förderprogramm Emissionsarme Mobilität ist abrufbar unter folgendem Link und hat in der abrufbaren Form Gültigkeit: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende/foerderung-von-elektrischen-lastenfahrraedern>. Diesbezüglich sind auch E-Lastenräder, die ab dem 15.06.2020 durch das Förderprogramm progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität gefördert wurden, rückwirkend über das ergänzende Förderprogramm des Rheinisch-Bergischen Kreises förderfähig.

Das Antragsformular kann unter <https://www.rbk-direkt.de/foerderung-lastenrad.aspx> abgerufen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen mit allen notwendigen Nachweisen sind unter folgender Adresse postalisch einzureichen:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| 1. Fahrzeuge..... | |
| 1.1 Gegenstand der Förderung..... | |
| 1.2 Art und Umfang der Förderung..... | |
| 2. Antragsberechtigte..... | |
| 2.1 Zuwendungsempfänger/-innen..... | |
| 2.2 Erforderliche Nachweise..... | |
| 3. Verfahren..... | |
| 3.1 Antragstellung und Bearbeitung..... | |
| 3.2 Förderzusage..... | |
| 3.3 Auszahlungsvoraussetzungen..... | |
| 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen..... | |
| 4.1 Rechtsanspruch..... | |
| 4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung..... | |
| 4.3 Doppelförderung..... | |
| 4.4 Sonstiges..... | |
| 5. Inkrafttreten und Befristung..... | |

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

Förderfähig sind hierbei Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung, die in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität aufgeführt werden (siehe hierzu Ziffer 6.6 ff Lastenfahrräder nach Nummer 2 Buchstabe f).

Die Lastenräder müssen über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen. Weiterhin müssen diese über ein Mindesttransportvolumen von 1m³ verfügen oder eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Ebenso förderfähig sind Fahrradanhänger. Diese müssen nach DIN-Norm EN 15918 geprüft sein und eine Zuladung von mindestens 20 kg haben.

Nicht förderfähig sind

- für Privatpersonen:
Lastenräder und Fahrradanhänger, welche vor dem 01.12.2021 bezahlt wurden,
- für Gewerbetreibende, Unternehmen, Selbstständige und Vereine:
Lastenräder mit elektrischer Unterstützung, welche vor dem 15.06.2020 bezahlt wurden sowie Lastenräder ohne elektrische Antriebsunterstützung und Fahrradanhänger, welche vor dem 01.12.2021 bezahlt wurden sowie Lastenräder, für die keine Förderung des Landes NRW im Rahmen der Richtlinie progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität bewilligt wurde,
- Lastenräder / Fahrradanhänger, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden,
- Lastenräder / Fahrradanhänger, deren Transportfläche als reine Werbefläche genutzt wird,
- die Nachrüstung von Lastenrädern und Fahrradanhängern mit Elektromotoren durch Dritte,
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder und Fahrradanhänger sowie neuer mit überwiegend gebrauchten Bauteilen,
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
- Eigenleistungen (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten)
- sowie Extras wie Transportkosten, Schlösser, zusätzliche Akkus etc.

(2) Förderfähige Nutzung

Die Lastenräder und Fahrradanhänger von Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich selbstständigen Personen müssen gewerblich genutzt werden.

(3) Anschaffungsart und Haltedauer

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.

Die Haltedauer aller Lastenräder und Fahrradanhänger muss einen Zeitraum von mindestens 60 Monaten betragen. Der Zeitraum beginnt mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Mit Antragstellung stimmt der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin der Haltedauer zu. Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich vor, die Einhaltung der Haltedauer stichprobenartig zu prüfen.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Bei der Antragstellung durch Gewerbetreibende, Unternehmen, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung von Lastenrädern mit elektronischer Antriebsunterstützung wird die Förderung ausschließlich zusätzlich zur Förderung des Landes NRW im Rahmen der Richtlinie [progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität](#) gewährt. Die Förderhöhe nach dieser Förderrichtlinie beträgt bei einer Förderung von 40% durch das Land NRW 10% des Einkaufspreises, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €. Beträgt die Förderung des Landes NRW 30%, werden 20% des Einkaufspreises gefördert, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 €. Gefördert werden aufgeführte Fahrzeuge in Zuwendungsbescheiden ab dem Stichtag 15.06.2020.

Privatpersonen erhalten zur Anschaffung eines Lastenrades mit Elektroantrieb eine Förderung von 50% des Einkaufspreises, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 €.

Alle Zuwendungsempfänger/-innen, die sich ein Lastenrad ohne elektrische Antriebsunterstützung oder einen Fahrradanhänger angeschafft haben, erhalten eine Förderung von 50% des Einkaufspreises, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 €.

Soziale Komponente

Privatpersonen, die mit ihrem Hauptwohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis gemeldet sind und die - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, Sozialhilfe (SGB XII)

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder

- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

beziehen sowie Privatpersonen, die

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung besitzen,

haben einen Anspruch auf eine soziale Komponente. Diese Personengruppen erhalten eine Förderung in Höhe von 80% des Einkaufspreises.

(2) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die im Kaufvertrag aufgeführten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Extras, wie beispielsweise der Kauf von Fahrradschlössern, Abdeckplanen, Fahrradhelmen, zusätzlichen Akkus oder Transportkosten zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

(3) Maximale Förderanzahl

Bei Gewerbetreibenden, Unternehmen, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannten Vereinen, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden pro Antragsteller/-in im Förderzeitraum bis zum 31.12.2024 jeweils bis zu fünf Fahrzeuge gefördert. Dazu zählt auch der vergangene Förderzeitraum vom 15.06.2020 bis 31.05.2022.

Privatpersonen (mit und ohne soziale Komponente) können sich pro Haushalt ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger fördern lassen.

2. Antragsberechtigte

2.1 Zuwendungsempfänger/-innen

(1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Gewerbetreibende und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Im Rheinisch-Bergischen Kreis ansässige freiberuflich tätige Personen
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Niederlassung und Wirkungskreis im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Privatpersonen mit Wohnort und Anschrift im Rheinisch-Bergischen Kreis

(2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

2.2 Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für

(1) Gewerbetreibende & Unternehmen

sind ein aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert sowie eine Kopie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg über die Förderung des Landes NRW im Rahmen der Richtlinie progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität (bei E-Lastenrädern).

(2) Freiberuflich tätige Personen

sind ein Nachweis in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Betriebsstätte im Rheinisch-Bergischen Kreis führt sowie eine Kopie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg über die Förderung des Landes NRW im Rahmen der Richtlinie progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität (bei E-Lastenrädern).

(3) **Gemeinnützig** anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich sowie eine Kopie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg über die Förderung des Landes NRW im Rahmen der Richtlinie progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität (bei E-Lastenrädern).

(4) Privatpersonen

ist ein Nachweis über den Wohnort und die Anschrift im Rheinisch-Bergischen Kreis notwendig.

(5) Privatpersonen, die eine soziale Komponente beantragt haben,

ist ein Nachweis über den Wohnort und die Anschrift im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie ein entsprechender Nachweis bzw. ein schriftlicher Bescheid der zuständigen Behörde über den Empfang

der entsprechenden Leistungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 „Förderhöhe - Soziale Komponente“ notwendig.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Antragsformular zu beantragen, abrufbar auf der Internetseite <https://www.rbk-direkt.de/foerderung-lastenrad.aspx> oder auf Nachfrage per E-Mail unter standortentwicklung@rbk-online.de oder telefonisch unter 02202-13-3250.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch bei der folgenden Stelle einzureichen:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragsübergangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag **vollständig** eingegangen ist.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antragsformular sind die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Nachweise sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- Kaufvertrag des Fahrzeuges / der Fahrzeuge bzw. des Fahrradanhängers / der Fahrradanhänger in Kopie,
- Zahlungsbeleg/e zum Kauf des Fahrzeuges / der Fahrzeuge bzw. Fahrradanhängers / der Fahrradanhänger in Kopie.

(4) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Der Antrag kann ausschließlich nach Abschluss des Kaufvertrags und Zahlung des Fahrzeuges gestellt werden.

Privatpersonen, die auf die soziale Komponente angewiesen sind bzw. die sich ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger ohne den Erhalt der Förderung nicht leisten können, haben die Möglichkeit, ein Angebot eines Fahrradgeschäftes für das gewünschte Lastenrad bzw. den gewünschten Fahrradanhänger im Vorfeld der Antragsstellung einzureichen und die Förderfähigkeit sowie die Verfügbarkeit von Fördermitteln prüfen zu lassen. Für den Fall einer erfolgreichen Prüfung werden die entsprechenden Fördermittel bis zum Eingang des Kauf- und Zahlungsbeleges zurückgestellt.

3.2 Förderzusage

(1) Der Rheinisch-Bergische Kreis prüft nach Antragsübergang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall und sind noch Fördermittel vorhanden, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Förderzusage in Form eines Zuwendungsbescheides durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

(4) Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenrad bzw. dem Fahrradanhänger gut sichtbar aufgeklebt werden. Stichprobenkontrollen sind möglich.

3.3 Auszahlungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt nach vollständig eingereichten Antragsunterlagen. Die Auszahlung erfolgt nach Zusendung des Zuwendungsbescheides und mit Ablauf der Frist zur Einlegung eines Widerspruchs (vier Wochen) oder nach Eingang der Verzichtserklärung auf Einlegung eines Widerspruchs. Dies ist auch per E-Mail möglich.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsansprüche

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Rheinisch-Bergischen Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenrads oder eines Fahrradanhängers ist frühestens nach Ende der Zweckbindungsfrist bzw. Haltedauer (60 Monate) zulässig. Diese beginnt mit Zusendung des Zuwendungsbescheides durch den Rheinisch-Bergischen Kreis. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

4.3 Doppelförderung

(1) Die Förderung von Lastenrädern mit elektrischer Unterstützung für Gewerbetreibende, Unternehmen, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ausschließlich als Ergänzung zur Förderung des Landes NRW im Rahmen der Zuwendungen aus progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität möglich. Die entsprechenden Richtlinien der Landesförderung sind zu beachten.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln des Rheinisch-Bergischen Kreises gefördert werden. Pro Fahrzeug bzw. Fahrradanhänger ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

(3) Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen, mit Ausnahme der unter (1) genannten, ist ausgeschlossen.

4.4 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt der Fördermittel des Rheinisch-Bergischen Kreises für 60 Monate den mit dem Zuwendungsbescheid mitgeschickten Aufkleber auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen. Bei Verlust des Aufklebers fordert die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eigenständig die Zusendung eines neuen Aufklebers durch den Rheinisch-Bergischen Kreis ein, unter standortentwicklung@rbk-online.de.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2024 beim Rheinisch-Bergischen Kreis (Adresse siehe Ziffer 3.1 Absatz 2) eingegangen sind.

Rückwirkend förderfähig sind

- für Privatpersonen:
Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger, die ab dem 01.12.2021 gekauft wurden,
- für Gewerbetreibende, Unternehmen, Selbstständige und Vereine:
Lastenräder mit elektrischer Unterstützung, die ab dem 15.06.2020 durch das Förderprogramm progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität gefördert wurden sowie Lastenräder ohne elektrische Antriebsunterstützung und Fahrradanhänger, die ab dem 01.12.2021 gekauft wurden.

Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.